



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Stadt/Markt/Gemeinden
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

Beilagen
LF5-TSG-35/398-2025 2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.LF5@noel.gv.at
Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug (0 27 42) 9005
Bearbeitung Durchwahl Datum
Dr. med. vet. Jakob Pro- 13936 05. November 2025
chaska

Betrifft
BMSGPK; Kundmachung gem. § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II
Nr. 303/2024, zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes 2025/2026

Die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle ersucht um Veranlassung der Verlautbarung der Beilagen 1 & 2. Diese Beilagen sind von der Behörde durch Anschlag an der Amtstafel der betroffenen Gemeinden (alle) bekanntzumachen.

Aufgrund der aktuellen Lage der Geflügelpest („Vogelgrippe“) in den Wildvogelbeständen in ganz Europa wurde als Vorsichtsmaßnahme das gesamte Bundesgebiet Österreichs als Gebiet mit erhöhtem Risiko festgelegt. Diese Festlegung erfolgte in der „Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes“ (Beilage 2) gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 303/2024.

Die in Beilage 1 festgelegten Vorgaben sind einzuhalten. Die Biosicherheit hat höchste Priorität. Einen entsprechenden Leitfaden der QGV finden Sie auf unserer Landeshomepage. Grundsätzlich sollte auf die jeweils aktuellen Informationen des Landes ([Geflügelpest \(Aviärer Influenza, HPAI, „Vogelgrippe“\) - Land Niederösterreich](#)) und des Bundes ([Aviäre Influenza \(Vogelgrippe, Geflügelpest\) - KVG](#)) Bedacht genommen werden. Mit unserer [Suchfunktion \(Suchfunktion von Tierseuchen-Risikogebieten in NÖ\)](#) kann man seine Gemeinde abrufen!

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landeshauptfrau
Dr. R i e d l
Abteilungsleiterin

Pflichten der Tierhalter im Gebiet mit erhöhtem Risiko

- In HPAI-Risikogebieten (= Gebiete **mit erhöhtem Risiko**) gilt folgendes:
 1. Enten und Gänse sind so von anderen Vögeln getrennt zu halten, sodass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist, **und**
 2. **a.** das Geflügel ist durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen **oder**
b. die Fütterung und Tränkung der Tiere erfolgt nur im Stall oder unter einem Unterstand, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.
- Die Tränkung der Tiere in Betrieben darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem wild lebende Vögel Zugang haben, erfolgen. Brieftauben dürfen jedenfalls in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

Meldepflicht

- Über die Meldepflicht gemäß § 36 Tiergesundheitsgesetz 2024 hinausgehend, haben Unternehmer und Heimtierhalter, die Vögel in den HPAI-Risikogebieten halten, jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:
 1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
 2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
 3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.

Meldepflicht für Veranstaltungen mit Vögeln

- Die Abhaltung von Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten, Tierbörsen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Vögel ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden, sowie von Vogelflugwettbewerben unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung. Derartige Veranstaltungen sind bei der Behörde mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung unter Angabe von Zeit und Ort der Veranstaltung sowie Zahl und Art der verwendeten Vögel anzuzeigen.
- Die Anzeige kann auch bei jener Behörde eingebracht werden, die nach den Vorschriften über das Veranstaltungsrecht zur Entgegennahme von Meldungen für die jeweilige Veranstaltung zuständig ist. Diese Behörde hat die Anzeige sodann an die für die Veranstaltung örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.
- Die Behörde kann in HPAI-Risikogebieten, die als Gebiete mit stark erhöhtem Risiko ausgewiesen sind, unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation Veranstaltungen gemäß durch Bescheid untersagen oder nur unter Vorschreibung bestimmter Auflagen und Bedingungen zulassen.

Aktuelle Informationen befinden Sie auf der Landeshomepage unter „Geflügelpest (Aviäre Influenza, HPAI, „Vogelgrippe“)“. Dort finden Sie das Biosicherheitskonzept der QGV, Merkblätter zur HPAI, die Suchfunktion + NÖ Karte zu den aktuellen Risikogebiete und viele weitere Informationen.

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Geschäftszahl: 2025-0.874.555

Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 303/2024, wird kundgemacht:

§ 1. Folgende Gebiete werden zum HPAI-Risikogebiet erklärt:

A. Gebiete mit erhöhtem Risiko:

Das gesamte Bundesgebiet.

B. Gebiete mit stark erhöhtem Risiko:

Derzeit keine Gebiete.

§ 2. Diese Kundmachung tritt mit 3. November 2025 in Kraft.

Wien, am 30. Oktober 2025

Für die Bundesministerin
Dr. Ulrich Herzog